

# **Statut**

der  
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

## **Unterbezirk Dresden**

**Stand: 13.09.2014**

# Statut

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands Unterbezirk Dresden

### § 1

#### Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Gliederung

- (1) Der Unterbezirk 08 des Landesverbandes Sachsen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Unterbezirk Dresden".
- (2) Der Sitz des Unterbezirkes ist die Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Sein Tätigkeitsgebiet (im Sinne des Parteiengesetzes) ist das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.
- (4) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine. Über die territoriale Abgrenzung der Ortsvereine entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Anhörung der betroffenen Ortsvereine.
- (5) Der Unterbezirksvorstand kann auf Antrag die Bildung von Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, beschließen. Diese Projektgruppen haben Antrags- und Rederecht auf dem Unterbezirksparteitag.

### § 2

#### Organe

Organe des Unterbezirkes sind:

- a. der Unterbezirksparteitag,
- b. der Unterbezirksvorstand.

### § 3

#### Unterbezirksparteitag

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirkes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik der SPD im Unterbezirk und kann über die durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben verbindliche Beschlüsse fassen. Auf dem nächsten Unterbezirksparteitag ist über deren Umsetzung zu berichten.
- (2) Dem Unterbezirksparteitag gehören mit Stimmrecht 80 Delegierte der Ortsvereine an. Für die Berechnung der Verhältnisse ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitages maßgebend. Dabei ist zu sichern, dass jedem Ortsverein ein Mandat zugewiesen wird.

An Stelle eines Delegiertenparteitages kann durch Beschluss des Unterbezirksvorstandes mit einfacher Mehrheit auch eine Mitgliedervollversammlung durchgeführt werden.“

- (3) Wenn der Unterbezirksparteitag als Mitgliedervollversammlung durchgeführt wird und besagte Personen nicht ohnehin Mitglied der Dresdner SPD sind, gehören diesem mit beratender Stimme an:
  - a. der/die Unterbezirks- bzw. Regionalgeschäftsführer/in.
  - b. die der SPD-angehörigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten, sofern diese ein Direktmandat im SPD-Unterbezirk errungen haben.
  - c. der/die Oberbürgermeister/in und die Bürgermeister/innen der Landeshauptstadt Dresden, sofern sie Mitglied der SPD sind.
  
- (4) Wenn der Unterbezirksparteitag als Delegiertenversammlung durchgeführt wird, gehören diesem mit beratender Stimme an:
  - a. die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
  - b. der/die Vorsitzende der Unterbezirksschiedskommission oder der/die Stellvertreter/in im Amt,
  - c. der/die Unterbezirks- bzw. Regionalgeschäftsführer/in,
  - d. die Vorsitzenden oder Stellvertreter/innen der Ortsvereine des Unterbezirks,
  - e. die Mitglieder übergeordneter Parteivorstände und Parteiräte des Unterbezirks,
  - f. die der SPD angehörenden Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, soweit sie einem Ortsverein im Unterbezirk angehören oder ein Direktmandat im Unterbezirk errungen haben,
  - g. die Mitglieder der SPD-Stadtratsfraktion, sofern sie der SPD angehören,
  - h. der/die Oberbürgermeister/in und die Bürgermeister/innen der Landeshauptstadt Dresden, sofern sie Mitglied der SPD sind,
  - i. die Sprecher/innen der vom Unterbezirksvorstand beschlossenen Projektgruppen, sofern sie der SPD angehören bzw. Gastmitglied sind,
  - j. der/die Vorsitzende der vom Landesvorstand bestätigten und im Unterbezirk tätigen Arbeitsgemeinschaften,
  - k. Antragseinbringer/innen nach § 3 (7) e.
  
- (5) Ein ordentlicher Unterbezirksparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird vom Unterbezirksvorstand zwei Monate vor Beginn durch schriftliche Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
  
- (6) Außerordentliche Unterbezirksparteitage sind unverzüglich einzuberufen:
  - a. auf mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss des Unterbezirksparteitages,
  - b. auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Unterbezirksvorstandes,
  - c. auf Antrag von mindestens Zweifünftel der Ortsvereine des Unterbezirktes, die mindestens Einzehntel der Mitglieder des Unterbezirktes repräsentieren.

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag soll vom Unterbezirksvorstand mindestens einen Monat vor Beginn durch schriftliche Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.

- (7) Antragsberechtigt zum Unterbezirksparteitag sind:
- a. der Unterbezirksvorstand,
  - b. die Arbeitsgemeinschaften,
  - c. die Ortsvereine,
  - d. die Projektgruppen,
  - e. Einzelmitglieder, sofern der Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird.

Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Unterbezirksparteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

- (8) Anträge an einen ordentlichen Unterbezirksparteitag sind spätestens vier Wochen vor dem Parteitag der Unterbezirksgeschäftsstelle zuzuleiten. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Unterbezirksparteitag mit einer Stellungnahme der Antragskommission bekannt zu geben. Die Antragskommission besteht aus mindestens drei vom Unterbezirksvorstand zu benennenden Mitgliedern des Unterbezirks.

Anträge an einen außerordentlichen Unterbezirksparteitag sind spätestens zwei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag der Unterbezirksgeschäftsstelle zuzuleiten. Sie sind spätestens fünf Tage vor dem außerordentlichen Unterbezirksparteitag mit einer Stellungnahme der Antragskommission bekannt zu geben.

Sofern der Unterbezirksparteitag als Mitgliedervollversammlung stattfindet, kann die Bereitstellung aller relevanten Unterlagen in elektronischer Form erfolgen.

- (9) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt das Präsidium des Unterbezirksparteitages und beschließt die Tages- und Geschäftsordnung.

Sofern der Unterbezirksparteitag als Mitgliedervollversammlung stattfindet, ist dieser immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Sofern der Unterbezirksparteitag als Delegiertenversammlung stattfindet, ist dieser beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gilt der Unterbezirksparteitag als beschlussfähig. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag durch das Präsidium des Unterbezirksparteitages festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Unterbezirksparteitag innerhalb von vier Wochen erneut stattzufinden, der in Ansetzung der noch unerledigten Beratungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zum Unterbezirksparteitag ausdrücklich hinzuweisen.

- (10) Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören insbesondere:
- a. die Stellungnahme zu wichtigen politischen Fragen,
  - b. die Beschlusskontrolle des vorangegangenen Unterbezirksparteitages,
  - c. die Entgegennahme des Berichtes des Unterbezirksvorstandes einschließlich des Finanzberichtes und Beschlussfassung dazu,
  - d. die Entgegennahme des Revisionsberichtes und Beschlussfassung dazu,
  - e. die Entgegennahme des Berichtes der Stadtratsfraktion im Unterbezirk und gegebenenfalls Beschlussfassung dazu,
  - f. die Entgegennahme der Berichte der Projektgruppen und regionalen Zusammenschlüsse des Unterbezirkes und gegebenenfalls Beschlussfassung dazu,
  - g. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - h. die Wahl von Delegierten für den Landesparteitag,
  - i. die Wahl der Vertreter/innen des Unterbezirkes im Landesparteirat,
  - j. die Wahl des Unterbezirksvorstandes,
  - k. die Wahl der Schiedskommission des Unterbezirkes,
  - l. die Wahl von drei Revisoren bzw. Revisorinnen des Unterbezirkes,
  - m. Nominierungen für übergeordnete Gremien der Partei.
- (11) Der Unterbezirksparteitag tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Unterbezirksparteitages für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Die Parteiöffentlichkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
- (12) Über den UB-Parteitag sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Ablauf, die Beschlüsse und die Wahlentscheidungen wiedergeben. Die Niederschriften bedürfen der Unterschrift durch zwei Mitglieder des Präsidiums. Den Mitgliedern ist je eine Kopie des Beschlussprotokolls in einer Frist von zwei Monaten nach dem Unterbezirksparteitag zu übersenden.

#### **§ 4**

#### **Unterbezirksvorstand**

- (1) Dem Unterbezirksvorstand gehören an:
- a. der/die Vorsitzende,
  - b. zwei stellvertretende Vorsitzende, dabei sollen beide Geschlechter vertreten sein,
  - c. der/die Kassierer/in,
  - d. der/die Schriftführer/in,
  - e. der/die Mitgliederbeauftragte,
  - f. mindestens sieben, maximal elf Beisitzer/innen.
- Die Zahl der Beisitzer/innen wird vom Unterbezirksparteitag vor der Wahl festgelegt
- (1) Teilnehmer mit beratender Stimme legt der Unterbezirksvorstand in seiner Geschäftsordnung fest.
- (2) Der Unterbezirksvorstand legt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung fest, die den Ortsvereinen zur Kenntnis zu geben ist.

(3) Dem Präsidium des Unterbezirksvorstandes gehören an:

- a. der/die Vorsitzende,
- b. der/die stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. der/die Kassierer/in,
- d. der/die Schriftführer/in,
- e. der/die Mitgliederbeauftragte.

Das Präsidium übernimmt die Tagesaufgaben und bereitet die Unterbezirksvorstandssitzung vor.

(4) Die Quotierung soll für den Vorstand und das Präsidium eingehalten werden.

## **§ 5 Revision**

- (1) Zur Prüfung des Finanzwesens des Unterbezirkes werden vom Unterbezirksparteitag drei Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Unterbezirksvorstandes und hauptamtliche Mitarbeiter/innen dürfen die Tätigkeit von Revisoren bzw. Revisorinnen nicht ausüben.
- (3) Die RevisorInnen erfüllen die Aufgaben als Rechnungsprüfer/innen gemäß § 9 Absatz 5 Parteiengesetz.

## **§ 6 Schiedskommission**

Gemäß § 34 des Organisationsstatutes und § 2 der Schiedsordnung wird vom Unterbezirksparteitag eine Schiedskommission gewählt.

## **§ 7 Wahlen**

- (1) Wahlen im Unterbezirk sind nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in ihrer jeweiligen gültigen Fassung durchzuführen.
- (2) Bei einer Listenwahl sind im ersten Wahlgang in Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen nur solche Kandidaten/innen gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten/innen zu den öffentlichen Wahlen erfolgt nach entsprechenden Wahlgesetzen, gemäß § 11 und § 12 des Organisationsstatut sowie der Wahlordnung der SPD.

Soweit die Wahlgesetze es zulassen, trifft der Unterbezirksvorstand analog zu § 3 (2) die Entscheidung, ob Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalvertretungen und Parlamente von Vollversammlungen oder von Delegiertenversammlungen aufgestellt werden. Er veranlasst die Einberufung entsprechender Aufstellungskonferenzen, erlässt dazu entsprechende Richtlinien und legt bei Delegiertenversammlungen den entsprechenden Delegiertenschlüssel fest.

## **§ 8 Änderung des Statutes**

- (2) Das Statut des Unterbezirkes kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (3) Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie zwei Monate vor Beginn des Parteitages veröffentlicht worden sind. Abweichungen müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

- (1) Für alle in diesem Statut nicht berücksichtigten Fragen gilt das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Das Statut tritt mit der Annahme auf dem Unterbezirksparteitag in Dresden am 26.01. 2008 in Kraft und wurde auf dem ordentlichen Unterbezirksparteitag am 13.09.2014 in Dresden geändert.